


Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan XI/23 Änderung und Neuaufstellung "Ortslage Lauterbach"

Teil A: PLANZEICHNUNG



Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN** gem. § 9 BauGB und BauVO
- Geltungsbereich** gem. § 9 Abs.7 BauGB; siehe Plan
- Mischgebiet (Mi):** gem. § 6 BauVO
Zulässig sind: gem. § 6 Abs.2 BauVO
 - 1. Wohngebäude
 - 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 - 3. Einzelhandelsbetriebe
 - 4. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - 5. Gartenbaubetriebe
 - 6. Tankstellen
- Gem. § 6 Abs.2 Nr.3 BauVO** i.V.m. § 1 Abs.5 und Abs.8 BauVO sind die die Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens zulässig, sofern diese keine Geldspielgeräte aufweisen.
- Gem. § 6 Abs.2 Nr.3 BauVO** i.V.m. § 1 Abs.6 und Abs.9 BauVO sonstige Gewerbebetriebe zulässig, sofern es sich nicht um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt.
- Unverzugsfläche**
Gem. § 6 Abs.2 Nr.8 BauVO i.V.m. § 1 Abs.5 und Abs.8 BauVO sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 außerhalb der in Absatz 2 Nr.2 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen, sofern diese keine Geldspielgeräte aufweisen.
- Gem. § 6 Abs.3 BauVO** i.V.m. § 1 Abs.6 Nr.1 und Abs.9 BauVO sind die Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften zulässig, sofern diese keine Geldspielgeräte aufweisen.
- Unter der Vergnügungsstätten fallen:**
 - Spiel- und Automatenhallen
 - Sportwettannahmestellen
 - Nachtklubs jeglicher Art
 - Vom Betreiber Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
 - Diskotheken
 - Swinger Clubs
 - Stundenhöfe
- Allgemeines Wohngebiet (WA):** gem. § 4 Abs.2 BauVO
Zulässig sind: gem. § 4 Abs.2 BauVO
 - 1. Wohngebäude
 - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gem. § 4 Abs.2 Nr.2 BauVO** i.V.m. § 1 Abs.6 und Abs.9 BauVO sind die Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften zulässig, sofern diese keine Geldspielgeräte aufweisen.
- Ausnahmeweise zulässig sind:** gem. § 4 Abs.3 BauVO
 - 1. Anlagen für Verwaltung
 - 2. Gartenbaubetriebe
 - 3. Tankstellen
- Gem. § 4 Abs.3 BauVO** i.V.m. § 1 Abs.6 Nr.1 und Abs.9 BauVO sind Betriebe des Beherbergungswesens zulässig, sofern diese keine Geldspielgeräte aufweisen.
- Gem. § 4 Abs.3 BauVO** i.V.m. § 1 Abs.6 Nr.1 und Abs.9 BauVO sind störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern es sich nicht um Bordelle oder bordellähnliche Betriebe handelt.
- 4. Grünfläche:** gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
Es werden Gemeinbedarfsläden nach § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB festgesetzt.
- 5. Flächen für den Gemeinbedarf:** gem. § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB
Es werden Gemeinbedarfsläden nach § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB festgesetzt.
- Innenhalb der Gemeinbedarfsläden sowie innerhalb der Grünflächen sind Nutzungsangaben mit Glühspiegelgräten ebenfalls ausgeschlossen.**
- 6. Folgende Werbeanlagen sind gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. §§ 85 bis 87 BauGB zulässig:**
 - Löffelhäuser
 - Werbeanlagen, die nicht am Ort der Leistung im Straßenraum angebracht sind - beleuchtete und nicht beleuchtete Werbeanlagen, die eine Fläche von 2 Quadratmetern überschreiten. Verhinderung von Blendung sowie Lichtprojektionen wie Bildwerfer, Filmwerbung oder Laser.
 - Beklebungen: Fenster und Schaufenster mit Phasen oder anderen undurchsichtigen Materialien. Ausgenommen sind hierin Schaufenster im Erdgeschoss, wenn die gestaltete Fläche nicht mehr als 25% der jeweiligen Fensterfläche einnimmt.
- II Die Zulässigkeit der Vornamen richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.**
- III. HINWEISE**
Genaue Gebietsdarstellungen sind im Maßstab 1:1000 auf den Einzelplänen 1-5 zu finden.
Die CRESO Deutschland GmbH weist darauf hin, dass der Geltungsbereich zwei Gasrohre verdeckt, die parallel verlaufen. Der Steuerkasten tangiert diese. Diese sind genau eingezeichnet. Der Schwellenwert für die Gesamtfläche ist 1000 m². Weiterführende Planungen müssen mit der CRESO GmbH und der Praxel GmbH abgestimmt werden.
Der EVB Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft weist darauf hin, dass parallel zur Lauterbach die Trasse des Abwasserhauptamts verläuft. Bei einer Baumästerei ist die genaue Lage des Sammers zu sondieren.
Das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass sich sechs Altlastenverdachtsflächen (VK_6734, 6735, 6736, 6737, 6738 und 6741) und ein Abbaubereich (VK_6739) im Bereich des Geltungsbereichs befinden. Sollen Altlasten noch bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzeinheiten mitzuteilen.
Teile des Geltungsbereichs (entlang des Lauterbachs) liegen in einem fälschlichen Überschwemmungsgebiet. Dies ist bei künftigen Bebauungen zu beachten.
Das Landesamt für Prävention, Direktion LPPI Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass das Befüllen von Plastikflaschen nach dem Befüllen mit einer Flüssigkeit eine Befüllung einer Fläche sollte diese vom Bauherrn daher auf Kampfmittel untersucht werden.
Das Ministerium für Bildung und Kultur weist darauf hin, dass nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler oder Bodendenkmäler bekannt sind. Sollen Denkmäler gefunden werden, gilt die Anzeigepflicht und das befehlende Verordnungsverbot nach § 12 SDschG.
Weitere Hinweise werden im Zuge des Verfahrens ergänzt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 gem. § 2 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Änderung und Neuaufstellung des Bebauungsplanes XI/23 "Ortslage Lauterbach" in Völklingen-Lauterbach beschlossen. Der Beschluss, den Bebauungsraum zu verändern, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 28.12.2016 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C). Am 20.02.2017 und 22.02.2017 wurde der Bebauungsplan offiziell ausgetragen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Antragen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder per Niederschrift vorgenommen können und dass das Infragebrachte abgenommen wird. Die Aburkichtigkeit kann durch eine Unterschrift bestätigt werden. Am 27.02.2017 wurde das Verwaltungsgerichtsurteil zulässig, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gestellt gemacht wurden, aber hätten gestellt werden können, am 01.03.2017 erstmals bekannt gemacht. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts ist, so weit mit ihm Einwendungen gelt